

11.10.94

A - G - U

Antrag
der Freien und
Hansestadt Hamburg

**Entschlieung des Bundesrates zur Ergnzung der Pflanzen-
schutz-Anwendungsverordnung um den Wirkstoff Diuron**

DER PRSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG Hamburg, den 6. Oktober 1994

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Prsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem
Bundesrat die

Entschlieung des Bundesrates zur Ergnzung der Pflanzen-
schutz-Anwendungsverordnung um den Wirkstoff Diuron

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den Ausschssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren


Dr. Henning Voscherau
Erster Brgermeister

Entschießung des Bundesrates zur Ergänzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung um den Wirkstoff Diuron

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Anlage 3 Abschnitt B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung den Wirkstoff Diuron aufzunehmen.

Begründung:

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen, dürfen nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder sonstigen Grundwasserschutzgebieten nicht angewandt werden.

Zum Schutze vor Gefahren für den Naturhaushalt, insbesondere des Grundwassers, ist es erforderlich, die Anwendung des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffes Diuron gem. § 7 Pflanzenschutzgesetz zu beschränken.

Untersuchungen haben ergeben, daß Diuron mit großer Häufigkeit sowohl im Grundwasser als auch im Oberflächengewässer in signifikanten Konzentrationen auftritt.

In Hamburg sind im Rahmen des Grundwasserüberwachungsprogramms an zahlreichen Meßstellen signifikante Diuronbelastungen im oberflächennahen Grundwasser nachgewiesen worden. Bei Untersuchungen des oberflächennahen Grundwassers in Hamburg auf Pflanzenschutzmittel ist bei 14 Grundwassermeßstellen der Wirkstoff Diuron aufgetreten. An sieben Meßstellen wurden dabei Konzentrationen von mehr als 1 Mikrogramm/Liter im Grundwasser gemessen. Weitere 98 Diuronfunde wurden von 1984 bis 1993 im Bundesgebiet registriert (ohne die Hamburger Untersuchungsergebnisse).

928/94

Diuron ist nach den Wirkstoffen Bromacil und Simazin der am häufigsten im hamburgischen Grundwasser nachgewiesene Pflanzenschutz-Wirkstoff. Diese Stoffe sind Bestandteil von Herbiziden, die bis auf wenige Ausnahmen zur Wildkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen, auf Nichtkulturland sowie an Gleisanlagen eingesetzt werden. Diuron wird von Bahnbetreibern zur Gleisentkrautung eingesetzt, Bromacil war bis vor einiger Zeit das Standardmittel für diesen Zweck. Es handelt sich deshalb um kein primär landwirtschaftliches Problem.

Für Bromacil besteht seit 1993 ein vollständiges Anwendungsverbot. Die Anwendung von Simazin ist in Wasserschutzgebieten verboten. Eine Regelungsmöglichkeit für Diuron fehlt bislang.

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, daß Diuron auch in Oberflächengewässern (z.B. im Wasser von Rhein und Ruhr) und in kommunalen Abwässern mit großer Häufigkeit nachgewiesen worden ist.

Das Vorhandensein von Diuron im oberflächennahen Grundwasser belegt den auch bei sachgerechter Anwendung möglichen Transport des Wirkstoffs mit dem Sickerwasser bis in das Grundwasser. Diuron muß deshalb als grundwassergefährdend eingeschätzt werden.

Für die Bewuchsbeseitigung auf Freiflächen stehen noch Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zur Verfügung, die ausschließlich durch die oberirdischen Pflanzenteile aufgenommen werden, schneller abbaubar sind und dadurch zu keiner Gewässerbelastung führen. Diuron ist z.Zt. der einzige Totalherbizidwirkstoff, der über den Boden wirkt. Die Aufnahme von Diuron in Anlage 3 Abschnitt B bedeutet kein Totalverbot des Wirkstoffes, sondern lediglich ein Anwendungsverbot in bestimmten schützenswerten Gebieten. Ohne eine solche Regelung gibt es z.Zt. keine ausreichende Handhabe, die Verwen-

dung dieses Pflanzenschutzmittelwirkstoffs bei der Deutschen Bahn AG zu beschränken. Durch die Erste Änderungsverordnung zur Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von 1993 besteht zudem die Möglichkeit, in der Schutzgebietsverordnung generelle Ausnahmen für Wirkstoffe vorzusehen, falls dieser Schutz im Einzelfall nicht erforderlich ist.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Ergnzung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung um den Wirkstoff Diuron

/ Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, die
aus der Anlage ersichtliche Entschlieung zu fassen.

Anlage

Entschlie ßung des Bundesrates

zur Ergänzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung um den Wirkstoff Diuron

Der Bundesrat mißt dem Schutz des Grundwassers große Bedeutung bei.

Er stellt fest, daß in jüngster Zeit im Umfeld von Gleisanlagen und infolge von Pflegemaßnahmen auf öffentlichen Flächen Diuronfunde im oberflächennahen Grundwasser festgestellt wurden. Die Kontaminationsquellen können in Zukunft nur durch problemorientierte Lösungsansätze geschlossen werden. Daher ist dringender Handlungsbedarf für folgende Maßnahmen gegeben:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Diuron bei tiefentwässernden Streckenabschnitten von Gleisanlagen und auf sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu einer Gefährdung des Grundwassers führen kann.
2. Nach Änderung ihres Rechtsstatus unterliegt die Deutsche Bahn AG bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Gleisanlagen der Genehmigungspflicht nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz. Dies gilt auch für von der öffentlichen Hand zu unterhaltende Nichtkultur- und Verkehrsflächen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Deutsche Bahn AG in geeigneter Weise auf die Rechtslage hinzuweisen und sie aufzufordern, Pflanzenschutzmittel nur anzuwenden, wenn sie über eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landesbehörde verfügt.

Soweit noch nicht erfolgt, sind die Länder aufgefordert, durch entsprechende Vollzugsvorschriften die strikte Einhaltung dieser Regelung durchzusetzen.

3. Kontaminationsquellen aus dem Bereich der Haus- und Kleingärten müssen durch fach- und sachgerechte Anwendung geschlossen werden. Hierzu sollte die Biologische Bundesanstalt zusätzliche, auf diesen Anwendungsbereich abgestellte Empfehlungen herausgeben. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ist zu prüfen.
4. Im Hinblick auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Bereiches einschließlich öffentlicher Verkehrsunternehmen fordert der Bundesrat die betroffenen Stellen auf, eine kritische Überprüfung des Einsatzes chemischer Mittel bei der Pflege öffentlicher Anlagen vorzunehmen.